


Referat: 37

Magdeburg, 26.04.2017

Bearbeitung: 

37.5 / 40340/7-37

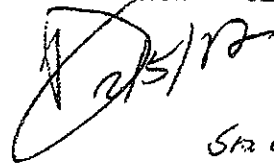
Hausruf: 3264

PRF a.d.D.

607  
27. APR. 2017

W 271011

215/25  
i.V.



St. U/L  
28. APR. 2017  
688



**Endlager Morsleben, Fortführung der Verfahren**

an Min. v. U.

1) Rücknahme des Antrages auf einen Offenhaltungsbetrieb

der Unterlagen zur UAK

Die von BMUB vorgeschlagene Vorgehensweise (Rücknahme des vorliegenden Antrages, Aufspaltung in weniger komplexe, aktualisierte Einzelanträge) ist unstrittig, sie wurde von MULE dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) vorgeschlagen, um die notwendigen betrieblichen Arbeiten zu ermöglichen.

Die Randbedingungen (Abrechnung von Gebühren und Auslagen) wurden am 15.2.2017 dem BfS mitgeteilt (Protokoll Anlage), so dass die Antragsrücknahme zeitnah erfolgen kann.

2) Rücknahme des Antrages zur Stilllegung

Aus hiesiger Sicht sind weiterhin keine stichhaltigen Gründe aus Landessicht bekannt, welche eine Rücknahme des Stilllegungsantrages durch das BMUB befürworten würden:

ist  
entschieden

- Das verfolgte Stilllegungskonzept ist nach vorliegenden Prüfergebnissen zielführend.
- Das Verfahren ist weit fortgeschritten, wesentliche Unterlagen und Prüfergebnisse liegen vor, der Erörterungstermin wurde durchgeführt. Die lange Zeitdauer des Verfahrens ist im Wesentlichen ein Nachweisproblem, welches mit entsprechendem Ressourceneinsatz auf Betreiberseite lösbar ist, um die noch ausstehenden Unterlagen vorzulegen. Dieses wurde von den Experten des BMUB bestätigt (Votum der Entsorgungskommission).
- Das MULE prüft den Antrag gemäß der regulatorischen Vorgaben des BMUB. Auch für eine „neue“ Genehmigungsbehörde Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) gelten die gleichen Genehmigungsmaßstäbe, nämlich die Prüfung der Sicherheit anhand des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik. Nur wenn vom BMUB die Genehmigungsmaßstäbe für das Sicherheitsniveau abgesenkt würden, ist eine Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten.

- Die aktuelle Behördenstruktur BGE als Betreiber und MULE als Genehmigungsbehörde entspricht den Empfehlungen der Endlagerkommission aus dem Jahr 2016.
- Politisch wird ein möglicher Übergang des Verfahrens auf die neue Bundesbehörde BfE als „Entmachtung“ des MULE von den Bürgerinitiativen kommentiert, verbunden mit der Sorge, dass die vom MULE betriebene gewissenhafte Prüfung der Sicherheit aufgegeben werde.

Für den möglichen Übergang des Stilllegungsverfahrens auf die Genehmigungsbehörde BfE wurden mit MW und BfS am 15.2.2017 vier wesentliche Randbedingungen gemeinsam identifiziert (Protokoll Anlage):

- Funktionsfähigkeit der Bergaufsicht,
- Gebührenregelung bei Antragsrücknahme,
- sichere Stilllegung der zwischengelagerten Abfälle und
- zukünftige Einbeziehung des Landes im atomrechtlichen Verfahren mit entsprechender Finanzierung durch den Bund.

Eine Rückäußerung durch das BMUB zu diesen Randbedingungen liegt nicht vor. Sollte die Rücknahme weiter verfolgt werden, ist eine Fortsetzung der Verhandlungen unter Teilnahme BMUB, MW, BGE und BfE notwendig.

Ziel der Verhandlung mit dem Bund ist eine Vereinbarung, welche folgende Punkte beinhaltet:

1. Zusage zur Höhe der Verfahrensgebühren – Ansetzung von 1.2 Mrd. € Errichtungskosten und 2 % Gebührensatz, Ermäßigung auf 75 % aufgrund Antragsrücknahme, damit insgesamt 18 Mio. € Gebühren.  
BfS hatte in der bisherigen Verhandlung Errichtungskosten von 840 Mio. € als Schätzung von 2007 genannt. Diese ergeben sich aber aus tatsächlichen Errichtungskosten von 1.2 Mrd. € abzüglich eines Ungewissheitsabschlages von 30%. Aufgrund allgemeiner Erfahrungen zur Kostensteigerung bei Großprojekten geht MULE von den Errichtungskosten von 1,2 Mrd. € aus 2007 ohne Abschlag aus.  
Der Gebührensatz von 2 % begründet sich in der Komplexität der Planungen und Dauer des Verfahrens (möglich sind nach Kostenvorordnung 1,5 bis 2% der Errichtungskosten).

2. Sicherstellung, dass bei Antragsrücknahme die Bergaufsicht durch das BfE wahrgenommen wird.
3. Zusage des Bundes, dass weiterhin am Ziel der langzeitsicheren Endlagerung der zwischengelagerten Abfälle festgehalten wird.
4. Vereinbarung zur zukünftigen Einbeziehung des Landes in atomrechtlichen Verfahren des ERAM: Der Bund stimmt zu, dass aus den Gebühren des Stilllegungsverfahrens zukünftig Personalkosten des Landes zu diesem Zweck verwendet werden dürfen. Der Bund stellt das Benehmen in atomrechtlichen Verfahren bezüglich ERAM her.

5.

[REDACTED]

*geklärt, da Punkt nicht abschließend geklärt*

Sollte aus genannten Gründen die Rücknahme des Stilllegungsverfahrens nicht weiter verfolgt werden, sind mit BMUB und BGE entsprechende Gespräche zur Wiederaufnahme der Prüfarbeiten erforderlich.

7777  
[Signature]

[REDACTED]

Anlage: Protokoll der Beratung mit MW und BfS zu Randbedingungen Antragsrücknahme